

## **Förderrichtlinien zur Bezuschussung von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung der Samtgemeinde Scharnebeck**

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am **04.02.2015** beschlossen, Solaranlagen ab dem **01.03.2015** – wie folgt – zu bezuschussen:

Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung werden **pro Wohneinheit mit 300,00 €** bezuschusst. Es werden **maximal drei Wohneinheiten** gefördert, so dass eine Zuschussobergrenze **von 900,00 €** gilt.

Die Richtlinie gilt nur für Wohngebäude, die **vor dem 30.09.2009 errichtet wurden**, im Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.<sup>1)</sup>

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

Die Samtgemeinde behält sich vor, Anlagen oder Teile von solchen nicht zu fördern, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder geplanten Konstruktion bzw. Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der alternativen Energie zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von den Kosten zu dem Nutzen außergewöhnlich abweicht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages (**formlos**) noch nicht begonnen wurden.

Als Zeitpunkt des Beginns gilt das Datum der Auftragserteilung.

Dem Antrag auf Förderung sind entsprechende Nachweise über die technischen Ausführungen der Anlage sowie ein **Kostenvoranschlag (Angebot)** beizufügen.

Die Bewilligung des Zuschusses ersetzt nicht nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen). Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, müssen diese bei Antragstellung vorgelegt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller bzw. Eigentümer und der beauftragten Fachfirma in einem **Abnahmeprotokoll** zu bestätigen und für die Auszahlung des Zuschusses **mit der Schlussrechnung bei der Samtgemeinde Scharnebeck einzureichen**. Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Anlage betriebsbereit durch einen Mitarbeiter der Samtgemeinde Scharnebeck abgenommen wurde.

Scharnebeck, den 29.04.2009

Karl Tödter  
Samtgemeindebürgermeister

---

<sup>1)</sup> 1. Änderung vom 04.02.2015